



Statuten

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen « Frauenverein Riehen» (kurz FVR) mit Sitz in Riehen besteht ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der FVT versteht sich als Teil des Sozialnetzes von Riehen und pflegt den Kontakt mit anderen verwandten Institutionen und den zuständigen Behörden.

Art. 2 Zweck

Der FVR ist ein gemeinnütziger Verein. Er setzt sich für das Wohl der lokalen Bevölkerung ein und kann auch einen weiteren Personenkreis unterstützen. Zu diesem Zweck bietet der FVT ein eigenes Programm an und kann eigene Werke führen. Er gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten finanzielle Unterstützung (Spenden) vorwiegend an soziale Institutionen.

Der FVR bietet Frauen auch die Möglichkeit zum sozialen Engagement

- ausserhalb des beruflichen und häuslichen Wirkungskreises
- auf der Basis der Freiwilligenarbeit
- in solidarischer Begegnungs- und Arbeitskultur

Die aktuellen Aktivitäten sind in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Der Verein kann neue Aktivitäten einführen oder Aktivitäten einstellen, wenn das Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Der Vorstand kann eine Anmeldung ohne Angaben von Gründen zurückweisen, wenn die entsprechende Mitgliedschaft den Vereinsinteressen zuwiderlaufen würde.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss Tod oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags während zweier Jahre.

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im FVR den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

A. Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

B. Vereinsversammlung

Art. 5 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit fällen die anwesenden Mitglieder des Präsidiums gemeinsam eine Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidiums (bestehend aus maximal 3 Personen), der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme und Genehmigung von
 - Protokoll
 - Jahresbericht
 - Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Mutationen
- Annahme und Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle weiteren der Vereinsversammlung unterbreiteten Anträge

C. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Das Präsidium und der übrige Vorstand werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rücktritte sind dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Art. 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium muss eine Sitzung innert 10 Tagen einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällen die anwesenden Mitglieder des Präsidiums gemeinsam den Stichentscheid.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Führung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Wahl einer Person, die die Kasse führt
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung bzw. Überwachung der Vereinsbuchhaltung inkl. allfälliger Nebenrechnungen
5. Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
6. Einberufung der Vereinsversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
8. Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, delegiert werden können.
9. Erlass von Reglementen
10. Rückweisung von Anmeldungen von Mitgliedschaften und Ausschluss von Mitgliedern
11. Entscheid über Vergabungen, wobei auch alle Mitarbeiterinnen dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreiten können.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung über das Vermögen disponieren und die ordentlichen Ausgaben tätigen. Ausserordentliche, im Interesse des Vereins liegende Ausgaben, darf der Vorstand bis zum Betrag von CHF 50'000.— pro Jahr in eigener Kompetenz vornehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift, führen kollektiv zwei Mitglieder des Vorstands, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied dem Präsidium angehören muss.

Art. 13 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und die Leiterinnen der Ressorts/Vereinsaktivitäten erhalten eine Funktionsentschädigung als Vergütung für nicht erfassbare Spesen. Über die Höhe der Funktionsentschädigung entscheidet der Vorstand. Grössere Spesen werden zusätzlich zurückerstattet, sofern und soweit sie mit Belegen nachgewiesen werden.

D. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung, Wählbarkeit

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen einzelner Tätigkeitsbereiche.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des FVR werden aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vermögensertrag, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst die Buchhaltung für den Verein sowie allfällige Nebenrechnungen von einzelnen Tätigkeitsbereichen des Vereins.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

V. Statutenänderung

Art. 18 Vorgehen

Statutenänderung können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einberufung der Vereinsversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 16. April 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sämtliche frühere Statutenbestimmungen und Reglemente sind ab sofort nicht mehr gültig.

Riehen, 18. April 2013